



siehe Bebauungsplan Nr. 2.47

Wasserturm

WA FH: 10,0m
0,4 -
o

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES SIND AUSSCHLIEßLICH FENSTER MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 MIT EINEM DÄMMWERT VON 30 - 34 dB ZU VERWENDEN. AUBENWÄNDE UND DACH MÜSSEN DEN GLEICHEN WERT AUFWEISEN. EMPFOHLEN WIRD DER EINBAU EINER ZENTRALEN LÜFTUNGSTECHNISCHEN EINRICHTUNG.

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 893) GEÄNDERT DURCH ART. 6 DES GESETZES VOM 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- FH FH = 10,00 m MAXIMALE FIRSTHÖHE (BEZOGEN AUF DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE, BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

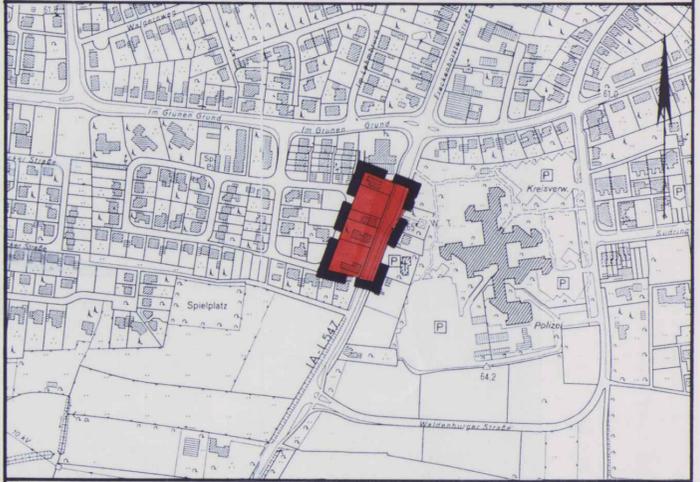
SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- z.B. 325 FLURSTÜCKSNUMMER
- GEHWEG / RADWEG

Übersichtsplan M. 1/5000



STADT WARENDORF
Änderung des Bebauungsplanes Nr.217
"Gebiet zwischen Im Grünen Grund, Freckenhorster Straße und Umgehungsstraße"

Fachbereich 4
Sachgebiet Stadtplanung

Datum: 06.06.2000
Maßstab: 1:500

Fachbereichsleiter:
Städ. Oberbaurat

Blatt: 1
Gezeichnet: Rentmeister

Städ. Baudirektor

Sachbearbeiter: Niesse

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 26.06.2000 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 18.08.2000 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 18.08.2000
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 21.06.2000 EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 21.06.2000
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 28.08.2000 BIS 29.09.2000 EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 29.09.2000
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIEßLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHRE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 ABS. 4 BAUNW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.12.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.12.2000
BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 02.02.2001 GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB I.V.M. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AB DEM 02.02.2001 ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICH WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 02.02.2001
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR